

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JAGD 2024

1. Patenterteilung

Gemäss Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 27. Juni 1990 (JagdV; GS VI E/211/3) werden Patente nur Bewerbern erteilt, die die Bedingungen gem. Artikel 2 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 20 Absatz 1 und 2 erfüllen und gegen die gem. Artikel 3 Absatz 1 und 2 keine Verweigerungsgründe vorliegen.

2. Gastpatente

- 2.1. An Jäger, die in der Schweiz, Deutschland, Österreich oder Liechtenstein eine Jägerprüfung bestanden haben, können gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 JagdV, unter Einbezug von Ziffer 1 und auf Einladung eines Glarner-Jagdpatentinhabers, auf dessen Kontingent und Verantwortung, für die Hochwildjagd und für die Niederwildjagd maximal 5 Gastpatente pro Jagdjahr zum Preis von Fr. 100.- pro Tag abgegeben werden.
- 2.2. Ein Jagdpatentinhaber darf höchstens einen einzigen Jagdgast pro Tag einladen.
- 2.3. Anträge für Gastpatente können bei der Abteilung Jagd und Fischerei, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus bezogen werden und müssen schriftlich unter Beilage der Bestätigung einer bestandenen Jägerprüfung, einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung von minimal Fr. 2 Mio., mindestens 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Jagdgastrech bei der Jagdverwaltung eintreffen.
- 2.4. Gastpatente berechtigen zum Abschuss aller gemäss den Jagdvorschriften zur Bejagung erlaubten Wildarten, ausgenommen von Birkhähnen und Steinwild. Im Übrigen gelten die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
- 2.5. Die Bezahlung der Taxen hat vor Aufnahme der Jagd zu erfolgen.
- 2.6. Jagdgastgeber und Jagdgast sind für die korrekte Einhaltung sämtlicher jagdrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.
- 2.7. Die Strafbestimmungen gemäss Artikel 11 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979 (JagdG; GS VI E/211/1) sowie Artikel 44 - 46 JagdV sind sowohl für den Jagdgastgeber als auch für den Jagdgast anwendbar.

3. Jagdpatente

- 3.1. Die Zustellung der Jagdpatentanträge haben bis spätestens 31. Juli 2024 an die Abteilung Jagd und Fischerei des Kantons Glarus, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus zu erfolgen. Antragsformulare können ebenfalls dort angefordert werden (jagdfischerei@gl.ch).
- 3.2. Patentbestellungen nach dem 31. Juli 2024 werden nicht berücksichtigt (Poststempel).
- 3.3. Unvollständige oder Anträge mit offensichtlich falschen oder irreführenden Angaben werden nicht berücksichtigt.
- 3.4. Die Taxen und Gebühren werden mit dem Versand des Jagdpatentes in Rechnung gestellt und sind bis am 31. August 2024 zu bezahlen. Das Jagdpatent ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.
- 3.5. Die Zulassung einheimischer und auswärtiger Jäger stützt sich auf Artikel 2 JagdV. Pro Jagdjahr werden im Grundsatz maximal 460 Jagdpatente abgegeben.

4. Patentanträge

- 4.1. Anträge sind vom Patentbewerber wahrheitsgetreu, vollständig, in Blockschrift und gut leserlich auszufüllen sowie eigenhändig zu unterzeichnen.
- 4.2. Die Patentbewerber haben auf dem Antrag unterschriftlich zu bestätigen,
 - a. dass sie die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen;
 - b. dass sie über eine die ganze Jagdperiode dauernde und somit gültige Jagdhaftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 der JagdV (min. Fr. 2 Mio.) verfügen; Patentbewerber haben die Möglichkeit, beim Kanton eine Jagdhaftpflichtversicherung (Fr. 5 Mio.) abzuschliessen, exklusive Frankreich, USA und Kanada. Sofern der Bewerber über eine gültige private Jagdhaftpflichtversicherung verfügt, ist eine Kopie des Versicherungsnachweises beizulegen.
 - c. dass die Hunde gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Impfvorschriften geimpft sind und gültige Impfausweise vorliegen;
 - d. dass für die Jagd nur gemäss Verordnung über die Verwendung von Jagdhunden vom 2. April 2013 (VI E/212/3) zugelassene Hunde zum Einsatz gelangen.
 - e. dass die unterschriftlich bestätigten Angaben des Patentbewerbers durch die Abteilung Jagd und Fischerei im Bedarfsfall überprüft und die entsprechenden Auskünfte eingeholt werden können.
- 4.3. Mit dem Patentantrag haben die Jäger gleichzeitig die Möglichkeit, sich für die Mithilfe in den eidgenössischen Jagdbanngebieten anzumelden. Auswahl und Umsetzung erfolgen gestützt auf das Reglement über den Beizug der Jägerschaft zur Mithilfe in den eidgenössischen Jagdbanngebieten.
- 4.4. Jagende haben die Möglichkeit, sich für Vergrämungsabschlüsse von Kormoranen am Linthkanal zwischen dem 1. März und 15. April anzumelden (Ziffer 2.2.7. der Jagdvorschriften 2024).
- 4.5. Jagende mit dem Zusatzpatent für die Nacht- und Passjagd haben die Möglichkeit, sich für die Regulation von Dachsen ab dem 16. Juni bis 31. August 2025 anzumelden (Ziffer 3.2.2. der Jagdvorschriften 2024).
- 4.6. Dem Patentantrag ist eine Kopie des Treffsicherheitsnachweises aus dem laufenden Kalenderjahr beizulegen (Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 5a JagdV).

5. **Steuern, Zuschläge und Gebühren**

5.1.	Grundsteuer für das Jahrespatent für Personen, die seit dem 1. Januar 2024 den Wohnsitz im Kanton Glarus haben:	Fr.	595.-
5.2.	Grundsteuer für das Jahrespatent für Personen, die in der übrigen Schweiz oder noch nicht seit dem 1. Januar 2024 im Kanton Glarus wohnen:	Fr.	2380.-
5.3.	Grundsteuer für das Jahrespatent für Personen, die im Ausland wohnen oder solche, die noch nicht seit dem 1. Januar 2024 in der Schweiz wohnen:	Fr.	3570.-
5.4.	Zusatzpatent für die Nacht- und Passjagd	Fr.	60.-
5.5.	Zuschlag für Wildschäden	Fr.	35.-
5.6.	Zuschlag für die Durchführung von Hegemassnahmen	Fr.	30.-
5.7.	Zuschlag für das Nachsuchewesen	Fr.	20.-
5.8.	Prämie für die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung gegen Sach- und Personenschaden, vorausgesetzt, dass der Jäger nicht anderweitig genügend (min. Fr. 2 Mio.) versichert ist	Fr.	50.-
5.9.	Zuschlag für Hunde, die mitgeführt und nicht im Kanton Glarus besteuert werden, pro Hund	Fr.	50.-
5.10.	Grundgebühr für Hegejagd auf Steinwild	Fr.	100.-
5.11.	Gebühren für Kadaverentsorgung, Abschusskontrollbuch, Wildkontrollmarken, Jägerverzeichnis sowie Erstellung und Versand des Jagdpatentes	Fr.	40.-
5.12.	Gastpatente, Taxe pro Tag	Fr.	100.-
5.13.	Bewilligungsgebühren zum Befahren von Wald- und Güterstrassen	Fr.	50.-

6. **Kontrolle der Jagdwaffen**

- 6.1. Unter Hinweis auf Artikel 20 JagdV werden alle Jäger darauf aufmerksam gemacht, dass für die Jagd nur geprüfte und als geeignet befundene Waffen gemäss Artikel 19 JagdV verwendet werden dürfen.
- 6.2. Die Prüfung muss durch einen Berufsbüchsenmacher mit Fähigkeitsausweis, der im Besitze einer Waffenhandelsbewilligung ist, erfolgen und bescheinigt werden.
- 6.3. Die Jagdwaffen sind bei jedem Eigentumswechsel und längstens nach Ablauf von zehn Jahren zur Nachkontrolle vorzuweisen.
- 6.4. Die Jagdwaffen dürfen nach Abschluss der obligatorischen Haftpflichtversicherung (Art. 2 Abs. 1 Bst. c JagdV) an den von den Gemeinden bezeichneten Orten und bestimmten Tagen eingeschossen werden (Art. 20 Abs. 3 JagdV).
- 6.5. Waffenkontrollkarten, die vor dem 31. August 2014 ausgestellt wurden, sind ungültig.

7. **Veröffentlichung der Jagdvorschriften**

Die Jagdvorschriften erscheinen im Amtsblatt oder sind über Internet www.gl.ch (Staatskanzlei - Amtsblatt) ab Ende Juni abrufbar. Sie werden den Patentinhabern und Jagdgästen zusammen mit den diesjährigen Jagdunterlagen ausgehändigt.

8. **Allgemeine Bestimmungen**

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, die Beschlüsse des Regierungsrates sowie die Jagdvorschriften hingewiesen.

9. **Strafbestimmung**

Gestützt auf Artikel 11 des Kantonalen Jagdgesetzes haben falsche oder irreführende Angaben auf Patentanträgen oder Anträgen für Jagdgastkarten eine Verzeigung an die zuständige richterliche Instanz zur Folge.

Glarus, im Juni 2024

Bau und Umwelt
Thomas Tschudi, Regierungsrat